

RS OGH 2020/3/6 18ONc4/19m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.2020

Norm

ZPO §587 Abs3

AußStrG 2005 §78 Abs2

Rechtssatz

Ist ein Antrag auf Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts erforderlich, weil der vom Antragsgegner nominierte Schiedsrichter nicht an der Bestellung des Vorsitzenden mitwirkt, liegt der Grund für die Verfahrenseinleitung in der Sphäre des Antragsgegners, weshalb es der Billigkeit entspricht, ihn zum Kostenersatz zu verpflichten.

Entscheidungstexte

- 18 ONc 4/19m

Entscheidungstext OGH 06.03.2020 18 ONc 4/19m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133014

Im RIS seit

23.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at